

**Besondere Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Film- und Fernsehproduktion
der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg
vom 04.10.2010**

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät III der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg (HFF) hat aufgrund des § 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz – (BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I/10, Nr. 35), die folgende Besondere Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Film- und Fernsehproduktion erlassen.*

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Prüfungskommissionen
- § 7 Leistungsnachweise, Leistungspunkte
- § 8 Dauer der Prüfungen
- § 9 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Nachteilsausgleich
- § 12 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

II. Bachelorprüfung

- § 13 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 14 Bachelorarbeit
- § 15 Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 16 Zeugnis/Bachelorurkunde
- § 17 Inkrafttreten/Übergangsbestimmung

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Prüfungen, die im Bachelorstudiengang Film- und Fernsehproduktion auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung (im Folgenden: APO) durchzuführen sind.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die Modulprüfungen und die Bachelorarbeit, einschließlich ihrer Verteidigung, sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die für die mit dem Studiengang angestrebten Tätigkeitsfelder erforderlichen Fähigkeiten besitzen.

§ 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Film- und Fernsehproduktion wird der akademische Grad

Bachelor of Arts (B.A.)

als erster berufsqualifizierender Abschluss verliehen.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs Film- und Fernsehproduktion beträgt 6 Semester.

(2) Das Bachelorstudium ist modular gegliedert und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 112 Semesterwochenstunden (SWS) bei einer Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP). Die Module umfassen sowohl Lehrveranstaltungen, in denen theoretische Grundkenntnisse vermittelt werden, als auch praktische Übungen. Kernkompetenz in der künstlerischen Ausbildung ist die gemeinsame interdisziplinäre Projektarbeit mit anderen Studiengängen der HFF.

(3) Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden 12 Modulen:

Grundlagenmodul

Modul 1 Einführungen (4 LP)

Studienmodule

Modul 2 Fachpraxis Audiovisuelle

Medienproduktion 1 (9 LP)

Modul 3 Produktionsorganisation (25 LP)

Modul 4 Medientechnik (11 LP)

Modul 5 Dramaturgie (16 LP)

Modul 6 Geschichte (12 LP)

Modul 8 Medienwirtschaft (29 LP)

Modul 9 Unternehmen Produktion (20 LP)

Modul 10 Fachpraxis Audiovisuelle
Medienproduktion2 (3 LP)

Projektmodul

Modul 7 Filmübungen (23 LP)

Abschlussmodule

Modul 11 Künstlerisches Abschlussprojekt
(14 LP)

Modul 12 Bachelorarbeit (14 LP)

§ 5 Prüfungsausschuss

Es gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der HFF (§ 5).

* genehmigt vom Präsidenten am 26.11.2010

§ 6 Prüfende und Prüfungskommissionen

Es gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der HFF (§ 6).

§ 7 Leistungsnachweise, Leistungspunkte

(1) Jedem Modul werden gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt (LP) entspricht 30 Stunden studentischer Arbeit.

(2) Leistungspunkte werden nur vergeben, wenn die Anforderungen der Lehrveranstaltung oder Prüfung erfüllt sind. Für ein Modul werden Leistungspunkte nur vergeben, wenn die Modulnote mindestens ausreichend oder die Bewertung mit Erfolg lautet.

(3) Für den Abschluss des Bachelorstudiums Film- und Fernsehproduktion müssen insgesamt 180 Leistungspunkte erbracht werden.

(4) Prüfungsleistungen in mündlichen Prüfungen sind vor zwei Prüferinnen/Prüfern oder vor einer Prüferin/einem Prüfer und einer Beisitzerin/einem Beisitzer abzulegen. Über den Verlauf der Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festgehalten werden. Mündliche Prüfungen sind hochschulöffentlich, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat widerspricht.

(5) Zu Beginn der Vorlesungszeit muss die Lehrkraft die Modalitäten zur Erlangung des Leistungsnachweises bzw. einer studienbegleitenden Prüfung auf der Grundlage der Studienordnung bekanntgeben.

§ 8 Dauer der Prüfungen

(1) Mündliche Modul- und Modulteilprüfungen haben eine Dauer von 20 bis höchstens 60 Minuten, bei Klausuren beträgt die maximale Dauer 120 Minuten.

(2) Die Präsentation des künstlerischen Abschlussprojektes kann bis zu 120 Minuten dauern.

(3) Das Kolloquium zur Bachelorarbeit wird von der Prüfungskommission abgenommen und dauert bis zu 60 Minuten.

§ 9 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen

(1) Die Bewertung von Leistungsnachweisen und Prüfungen erfolgt mit einem differenzierten Notenschlüssel gemäß § 8 (1) der Allgemeinen Prüfungsordnung der HFF.

(2) Leistungsnachweise und Prüfungen künstlerisch-praktischer Module werden „mit Erfolg“/ „ohne Erfolg“ bewertet.

(3) Die Modulprüfung gilt als bestanden, wenn die Modulgesamtnote mindestens ausreichend (4,0) bzw. die Bewertung „mit Erfolg“ lautet. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, wird die Gesamtnote entsprechend den Festlegungen in den Modulbeschreibungen ermittelt. Hierbei kann eine endgültig nicht bestandene Teilprüfungsnote durch andere Einzelnoten des jeweiligen Moduls kompensiert werden.

(4) Alle Modul- bzw. Modulteilprüfungen müssen im Falle einer Bewertung mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg“ wiederholt werden. Eine Wiederholung ist in der Regel jeweils einmal möglich. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine zweite Wiederholung zulassen. Das Künstlerische Abschlussprojekt ist hiervon ausgenommen. Wird die - ggf. 2. - Wiederholung der Prüfungsleistung erneut mit „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg“ bewertet, gilt diese Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(5) Lautet die Modulgesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. „mit Erfolg“ und ist eine Kompensation gemäß Abs. 3 Satz 3 nicht möglich, so gilt das gesamte Modul als endgültig nicht bestanden. Wird ein Modul mit endgültig nicht bestanden bewertet, gilt die Bachelorprüfung insgesamt als endgültig nicht bestanden.

(6) Erste und ggf. 2. Wiederholungsprüfung müssen bis spätestens zum Ende des auf den ersten Prüfungstermin folgenden Semesters erfolgreich bestanden sein.

Ist die - ggf. 2. - Wiederholungsprüfung aus von der/dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb dieser Frist absolviert, gilt die Modulprüfung als nicht bestanden. Die Gründe für die Verzögerung sind, unter Vorlage geeigneter Nachweise, unverzüglich gegenüber dem Prüfungsausschuss schriftlich geltend zu machen. Werden die Gründe anerkannt, wird durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Studiendekanin/dem Studiendekan für Film- und Fernsehproduktion ein neuer Termin für die Wiederholungsprüfung festgelegt.

(7) Entsprechend der Notenumrechnung des deutschen Notensystems und dem European Credit Transfer System (ECTS) gilt folgende Zuordnung für die Noten:

ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung
A	1,0 – 1,5	Excellent	hervorragend
B	1,6 – 2,0	Very Good	sehr gut
C	2,1 – 3,0	Good	gut
D	3,1 – 3,5	Satisfactory	befriedigend
E	3,6 – 4,0	Sufficient	ausreichend
F	4,1 – 5,0	Fail	nicht bestanden

Die Leistungspunkte sind im Studienplan (siehe Anlage zur Studienordnung) festgelegt.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Es gelten die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der HFF (§ 9).

§ 11 Nachteilsausgleich

(1) Weist eine Studierende/ein Studierender nach, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit der/dem Studierenden und den Prüfenden Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung der/des Studierenden die Krankheit/Behinderung einer/eines nahen Angehörigen gleich, vorausgesetzt, der/dem Studierenden obliegt die alleinige Betreuung der/des nahen Angehörigen. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartner und Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Personen, die mit einem Kind, für das ihnen die Personenfürsorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen sowie für die Wiederholung von Prüfungen. Fristen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Über Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen, die an anderen in- und ausländischen Hochschulen, an entsprechenden Fernstudieneinheiten oder in anderen Studiengängen der HFF erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern sie sich nicht wesentlich unterscheiden.

(2) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden bis zu 50 % auf das Studium angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

(3) Die Anerkennung gem. der Absätze 1 und 2 erfolgt auf Antrag der/des Studierenden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Stellungnahme der zuständigen Fachprofessorin bzw. des zuständigen Fachprofessors, ggf. der Studiendekanin bzw. des Studiendekans.

(4) Bei Anerkennung einer Prüfungs- und Studienleistung werden Leistungspunkte in dem Umfang angerechnet, in dem sie bei entsprechender Leistung an der HFF erworben worden wären.

(5) Die Note einer anerkannten Prüfungsleistung wird übernommen.

(6) Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

II. Bachelorprüfung

§ 13 Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
 1. den studienbegleitenden Modulprüfungen der Module 1 bis 10
 2. der studienbegleitenden Modulprüfung des Moduls 11: künstlerisches Abschlussprojekt in Form eines Kolloquiums

3. einer Bachelorarbeit
4. einem Kolloquium zur Bachelorarbeit

(2) Die Errechnung des Gesamtprädikats ergibt sich aus folgender Gewichtung:

Arithmetisches Mittel der Noten der Module 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9:	50 %
Note des Moduls 11: Künstlerisches Abschlussprojekt:	25 %
Note der Bachelorarbeit:	20 %
Note des Kolloquiums zur Bachelorarbeit:	5 %

(3) Bei hervorragenden Leistungen kann das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben werden wenn:

das arithmetische Mittel der Noten der Module 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9	mindestens 1,5
die Note des Moduls 11: Künstlerisches Abschlussprojekt	1,0
die Note der Bachelorarbeit	1,0
die Note des Kolloquiums zur Bachelorarbeit	1,0

beträgt.

(4) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung durchgeführt.

Diese sind:

1. bewertet gemäß § 9 Abs. 1:

Modul 2	Fachpraxis Audiovisuelle Medienproduktion 1 (9 LP)
Modul 3	Produktionsorganisation (25 LP)
Modul 4	Medientechnik (11 LP)
Modul 5	Dramaturgie (16 LP)
Modul 6	Geschichte (12 LP)
Modul 8	Medienwirtschaft (29 LP)
Modul 9	Unternehmen Produktion (20 LP)
Modul 11	Künstlerisches Abschlussprojekt (14 LP)

2. bewertet gemäß § 9 Abs. 2:

Modul 1	Einführungen (4 LP)
Modul 7	Filmübungen (23 LP)
Modul 10	Fachpraxis Audiovisuelle Medienproduktion 2 (3 LP)

(5) Im Modul 6: Geschichte sind mindestens 12 SWS im Umfang von 12 LP nachzuweisen. Die erworbenen Leistungsnachweise müssen gemäß § 9 Abs. 1 bewertet sein.

(6) Das künstlerische Abschlussprojekt besteht aus der Produktion einer filmischen Arbeit und der Präsentation der künstlerischen Entwicklung der/des Studierenden am Beispiel dieser Arbeit. Kernthema ist die künstlerische und organisatorisch-finanzielle Herstellung eines künstlerischen Projekts. In der Regel sollte dieses Projekt das gemeinsame interdisziplinäre Projekt der HFF sein. In begründeten Ausnahmefällen können mit Genehmigung der/des Modulverantwortlichen andere Projekte der/des Studierenden hierfür zugelassen werden.

(7) Das künstlerische Projekt, das Bestandteil des künstlerischen Abschlussprojektes ist, ist eine Woche vor der Präsentation in der Form, in der die Leistung der/des Studierenden bewertet werden kann (i. d. R. in elektronischer Form z. B. als DVD), in vier Exemplaren der Prüfungskommission abzugeben.

(8) Zulassungsvoraussetzung für die Anmeldung der Bachelorarbeit ist der Abschluss der Module 1 - 9. Im Ausnahmefall können einzelne studienbegleitende Prüfungen bis zum Tag der Abgabe der Bachelorarbeit nachgewiesen werden.

§ 14 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (13 LP) ist eine wissenschaftliche oder wissenschaftlich-künstlerische Arbeit. Sie soll belegen, dass die/der Studierende in der Lage ist, sich ein Problem selbständig und methodenkritisch zu erarbeiten. Der Umfang der Arbeit soll 20 - 40 Seiten betragen. Der Bearbeitungszeitraum beträgt zehn Wochen mit einer maximalen Verlängerungsmöglichkeit von vier Wochen. Das Thema darf einmal innerhalb der ersten vier Wochen zurück gegeben werden.

(2) Die Bachelorarbeit ist in vier gebundenen Exemplaren abzuliefern. Sie kann ergänzt werden durch audiovisuelle Medien. Zusätzlich ist die Bachelorarbeit in elektronischer, computerlesbarer Form auf einer DVD abzuliefern (z.B. als pdf- oder doc-Datei).

(3) Die Bachelorarbeit wird gem. § 18 Abs. 3 APO von zwei Gutachterinnen/ Gutachtern benotet.

(4) Die Bachelorarbeit wird in einem Kolloquium (1 LP) verteidigt.

§ 15 Wiederholung der Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit und deren Verteidigung können bei einer Leistung, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, jeweils einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 16 Zeugnis/Bachelorurkunde

Das Zeugnis enthält:

- die Noten bzw. Bewertungen und die Bezeichnung der studienbegleitenden Module. Im Falle des Moduls 11: Künstlerisches Abschlussprojekt werden zusätzlich der Titel sowie Name der Regisseurin/des Regisseurs, ggf. Name der Autorin/des Autors, Genre, Material und Laufzeit aufgeführt.
- die Note und das Thema der Bachelorarbeit
- die Note des Kolloquiums zur Bachelorarbeit
- das Gesamtprädikat

Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden der Kandidatin/dem Kandidaten eine Urkunde und das Diploma Supplement mit dem Datum des Zeug-

nisses ausgehändigt. In der Urkunde wird der akademische Grad ausgewiesen.

§ 17 Inkrafttreten/Übergangsbestimmung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Film- und Fernsehproduktion tritt

außer Kraft, wenn alle derzeit in diesem Studiengang immatrikulierten Studierenden ihr Studium beendet haben.

Anlagen: Muster des Zeugnisses der Bachelorprüfung und der Bachelorurkunde, Diploma Supplement